

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 10 (1944)
Heft: 2

Artikel: Betrachtungen zur Zusammenarbeit der ILO mit der LO
Autor: Volland
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. *Umgang mit Gips*: Kontrolle des in Weinflaschen eingelagerten Gipses. Herstellen einer Vorderarmschiene, einer Unterschenkel-U-Schiene, eines Becken, eines Wirbelsäulengipses, alles mit Ersatzmaterial (Papier statt Textilgewebe).
3. *Die Brandwunde*: Die Schmerzstillung mit Morfin, die Flüssigkeitszufuhr, die Phosphorbeschmutzung und ihre Bekämpfung, die Tanninbehandlung in Salben-, Spray-, Kompressenform. Sparsame, lockere Verbände am Rumpf und am Ansatz der Glieder.
4. *Einwandfreie Lagerung* mit der Thomas-, Fritsche-Stadler-, Armabduktionsschiene, mit dem Middeldorpf'schen Dreieck, in der Glissonschen Schewe.
5. *Leichte Pflegemittel*: Bronchitiskessel, Klystier, hoher Einlauf, Dauer-Tropfeinlauf, subkutane Injektion, subkutane Infusion (Wärmehaltung der Holofusinampulle).

C. Hochqualifizierte Ergänzungsarbeiten der Operationsgruppe.

1. *Herstellung von destilliertem Wasser.*
2. *Herstellung einer 1 %igen Morfinlösung, einer 1 %igen Procainlösung, einer physiologischen Kochsalzlösung zur Infusion, einer Tanninlösung, einer Citratlösung.*
3. *Vorbereitung der sterilen Geräte für eine subkutane Infusion für eine intravenöse Dauer-tropfeninfusion, für eine Bluttransfusion.*

Einteilung der Mannschaft.

- ad.A. *ganze Mannschaft*: gruppenweise die Einzelaufgaben verteilen, zur Vorbereitung 4 Stunden, Ausführung 2 Stunden, Retablierung und Erstellen einer planmässigen Bereitschaft beim Fall Elektropanne 2 Stunden = 8 Stunden.

- ad.B. *ganze Mannschaft ohne Operationsgruppe* in Wechselgruppen unter Führung eines im Fach bewanderten Soldaten = 5 Stunden.
- ad.C. *nur die Operationsgruppe* in enger Führung durch den Arzt, zum Teil in dessen Praxisräumen, um möglichst wenig improvisieren zu müssen = 4 Tage.

Bereitzustellendes Material.

1. *Heizmaterial* für Raumheizung, für Waschkessel, für Teeküche, für Autoklavenherd, anzuschaffen = Fr. 100.— Kosten.
 2. *Brennstoff* für Spiritbrenner, anzuschaffen = Fr. 10.— Kosten.
 3. *Requisition* von Stubenöfen und Rohren, Waschkessel, Teeküche, Spiritbrenner und Pfanne für Instrumentensterilisation.
 4. *Autoklavenuntersatz als Herd*: ev. Anschaffung.
 5. Das übrige Material ist zum Teil bereits vorhanden oder lässt sich dann leicht unter der Hand beschaffen oder borgen = Fr. 10.— Kosten.
- Summe der vorgesehenen Auslagen = Fr. 120.—.
(Wert bleibt erhalten.)

Diese Ausführungen versuchen, die im Sanitätsdienst für den Ernstfall in vielen Sanitätshilfsstellen zu erwartenden Schwierigkeiten aufzuzeigen und somit ihre Verhütung vorzubereiten. Wohl die Mehrzahl der Luftschutzärzte wird der Auffassung beipflichten, dass diese Aufgabe sich nicht in den bekannten kombinierten Uebungen durch eindrucksvolle Theaterstücke, sondern nur in ruhiger, abwägender Einzelarbeit erfüllen lässt. Wird die kombinierte Uebung über die Schwelle des Warteraumes in den Operationsraum hineingetragen, so führt sie statt zur Darstellung ernstfallmässiger Arbeit zu einem unseriösen und lächerlichen Spiel.

Betrachtungen zur Zusammenarbeit der ILO mit der LO

Von **Oblt. Volland, St. Gallen**

Die Luftschutzorganisationen der Elektrizitätswerke sind dem Industrieluftschutz zugeordnet. Vom Gesichtspunkt der Ueberlandwerke aus, die ganze Kantone oder Kantonsteile, und derjenigen Werke, die mehrere Ortschaften bedienen, ist das durchaus gegeben. Elektrizitätswerke jedoch, die nur ihre in Betracht fallende Stadt mit Elektrizität versorgen, tragen weit mehr den Charakter des technischen Fachtrupps für Elektrizität des betreffenden Ortsluftschutzes. In der Regel handelt es sich hier um Betriebe, die infolge ihres kleinen Personalbestandes nicht in der Lage sind, eine vollständige Luftschutzorganisation zu bilden, ganz besonders, wenn die Mannschaft durch das Vorhandensein von Unterwerken und grösseren Unterstationen entsprechend verteilt werden muss.

Ausserdem sind die Werke durch den Bundesratsbeschluss vom 16. Mai 1940 gehalten, ihre Anlagen selbst zu schützen. Das führte zwangsläufig zur Aufstellung einer Betriebswache, in Verbindung mit dem Werkluftschutz. Zur Erfüllung dieser Vorschrift sahen sich einzelne Werke auch veranlasst, ausser dem eigenen zur Verfügung stehenden militärdienstfreien Personal, noch geeignete Leute aus den Installateurkreisen beizuziehen. Für die Ausbildung dieser Luftschutzmannschaft mussten der technische Dienst und der Wachtdienst als Hauptgesichtspunkte gelten, die sich im Hinblick auf die grosse Verschiedenheit der Betriebe den speziellen und örtlichen Verhältnissen anzupassen hatten. Selbstverständlich durften dabei der Feuerwehr- und Sanitäts-

dienst im Sinne der ersten Hilfeleistung nicht ausser acht gelassen werden. Wenn bisher die von den Ortsluftschutzorganisationen getrennte Ausbildung der Werkluftschutztruppe als zweckmässig erschien und auch künftig sein wird, so hat sich besonders für städtische Werke immer mehr das Bedürfnis ergeben, mit den andern Luftschutzorganisationen des Ortes, speziell mit dem Ortsluftschutz, zusammenzuarbeiten. Verschiedentlich sind auch entsprechende Versuche gemacht worden; aber ein intensives Zusammenarbeiten der in Frage kommenden Luftschutzorganisationen fand in den wenigsten Fällen, auch nicht bei den Wiederholungskursen des Ortsluftschutzes, statt. Wohl wurde hin und wieder angenommen, dass Werkteile der Elektrizitätsversorgung von Bombeneinschlägen in Mitleidenschaft gezogen worden seien. Die Bekämpfung der Schäden wurde jedoch der betreffenden Werkluftschutztruppe überlassen, ohne Beizug anderer Organisationen. Zieht man aber in Betracht, in wievielen Städten und grösseren Ortschaften die Elektrizität z. B. für die Wasserversorgung dringend notwendig ist, dann muss eine weitgehende Zusammenarbeit aller Luftschutzorganisationen gefordert werden. Auf die Feuerwehr und den Sanitätsdienst des Ortsluftschutzes können bei einem grossen Schadenfall die Werkluftschutzorganisationen der Elektrizitätswerke kaum rechnen. Dagegen wird der technische Fachdienst des Ortsluftschutzes je nach Dringlichkeit der Situation dem Werkluftschutz des Elektrizitätswerkes zur Verfügung gestellt werden müssen, sei es, um die Energieversorgung unter allen Umständen wieder herzustellen, durch Mithilfe in der Erstellung von Umlaufleitungen, sei es zur behelfsmässigen Inbetriebnahme von Unterstationen und Unterwerken, oder analoge Hilfeleistungen. Eine vermehrte Fühlungnahme erscheint in dieser Hinsicht als durchaus notwendig.

Im Zirkular Nr. 579 der Abteilung für passiven Luftschutz vom 2. März 1943 ist darauf hingewiesen worden, dass es erwünscht sei, die Ausbildung pro 1943 der ILO in aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen und zwar entweder in zwei Abschnitten von je 3—5 Tagen oder in drei Abschnitten von je 2—4 Tagen. Diesem Wunsch, der indirekt einem Begehren gleichkam, wurde fast überall in den Kreisen der Industrie und besonders der Elektrizitätswerke mit Bedenken begegnet, mit der durchaus verständlichen Begründung, dass für die ILO als Hauptgrundsatz die Aufrechterhaltung des Betriebes gelte und gelten müsse. Wenn dieser Grundsatz bei kriegerischen Ereignissen massgebend sei, so habe er umso grössere Bedeutung im Frieden. Es ist klar, dass das Herausziehen eines beträchtlichen Teils einer Belegschaft aus dem Fabrikationsprozess oder einem Werkbetrieb eine Störung des normalen Ganges bedeutet. Wäre aber eine allgemeine

Mobilmachung angeordnet worden, so hätte man mit wesentlich grösseren Schwierigkeiten rechnen müssen. Von letzterem Gesichtspunkt ausgehend, hat sich das Elektrizitätswerk der Stadt St. Gallen (EWSG) entschlossen, eine dreitägige Uebung mit dem ganzen Mannschaftsbestand des Werkluftschutzes durchzuführen und die Uebung auf die Zeit des Wiederholungskurses des Ortsluftschutzes zu legen. Der Versuch hatte durchaus Erfolg. Die Störung des Betriebes nahm keine unzulänglichen Formen an. Dringende Aufträge wurden zum Teil von der Luftschutzmannschaft direkt erledigt, was ja schliesslich direkt in ihren Aufgabenkreis gehört, kleinere Fälle bis nach Beendigung der Uebungen zurückgelegt. Dabei konnte bei der dreitägigen Uebung die richtige Funktion der Verpflegung der Mannschaft geprüft werden, die bei einer Mobilisation des Luftschutzes eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen wird, speziell hinsichtlich der Rationierung der Lebensmittel etc. Ferner war es möglich, grössere Störungsannahmen zu treffen und umfassendere Arbeiten in der Schadenbehebung auszuführen. Durch das zeitliche Zusammenlegen der Uebungen mit dem LO lag eine Zusammenarbeit mit dem technischen Fachtrupp der LO auf der Hand. Anfänglich hegte man den Gedanken, den Werkluftschutz des EWSG in die kombinierten Uebungen der LO einzubeziehen. Es wurde aber auf die Unzweckmässigkeit solcher Kombinationen aufmerksam gemacht. Meistens handelte es sich um supponierte Bombeneinschläge in Strassenzüge, in denen man Leitungen für die Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung annahm. Ein Eingreifen zur angenommenen Schadenbekämpfung war aber nur insoweit möglich, als durch Einsatz einer Patrouille des Werkluftschutzes des EWSG die Abschaltung des zerstörten Leitungsstranges supponiert werden konnte. Weitere Massnahmen waren nicht möglich. Dabei müsste noch geprüft werden, welche Schäden in jedem einzelnen Falle dringlicher zu beheben wären, diejenigen der Gas- und Wasserversorgung, um weitere Gefährdungen von Personen und Sachen zu vermeiden, oder die der Elektrizitätsversorgung. Allgemein betrachtet, darf angenommen werden, dass an die Instandstellung einer elektrischen Kabelleitung erst nach der Schadenbehebung an Gas- und Wasserleitungen herangegangen werden kann. Da die supponierten Schaltungen zur Auserspannungssetzung der elektrischen Leitungen bei derartigen Annahmen zudem an ganz andern Stellen vorzunehmen sind als bei oder in der Nähe der Schadenstelle, verfehlten diese kombinierten Uebungen ihren Zweck und arteten fast in eine Spielerei aus, die ungünstig auf die Mannschaft wirken musste. Auf alle Fälle ist es der Mannschaft jeweils nicht möglich, den inneren Zusammenhang der Vorgänge zu verfolgen. Bei der dreitägigen Uebung



Photo Krüsi & Co., St. Gallen

Abb. 1.

Zens.-No. VII 345

war nun Gelegenheit geboten, Arbeiten auszuführen, bei der nicht nur der Werklufschutz des EWSG eingesetzt werden konnte, sondern in Verbindung mit diesem der technische Fachtrupp des Ortsluftschutzes. Dabei wurden die Aufgaben so gestellt, dass bei Beendigung der Arbeiten der Mannschaft der Zweck der Anordnungen und der Arbeiten klar vor Augen stand. Die Aufgaben lauteten:

1. *Annahme:* Bombeneinschlag in die Gaskesselanlage mit vollständiger Zerstörung der in unmittelbarer Nähe befindlichen Transformatorstation zur Bedienung des Schlachthofes. Der Schlachthof sei unter allen Umständen und raschestmöglich mit der notwendigen Energie zu versorgen. Die vor dem Schlachthof vorbeiführende Strasse darf nicht aufgerissen und der Verkehr nicht unterbrochen werden.

Der Fachtrupp für den Netzbetrieb des EWSG erhielt den Befehl zur Ausführung dieses provisorischen Anschlusses, mit Energieabnahme ab der in der Nähe befindlichen Unterstation und Verlegung einer zweckentsprechenden Kabelleitung.

Mit Rücksicht auf den kleinen Mannschaftsbestand und zur raschen Erfüllung des Befehls, forderte der Leiter des Fachtrupps des EWSG Hilfe des technischen Fachtrupps des Ortsluftschutzes an. Dem Begehren wurde entsprochen.

Eine Gruppe des technischen Fachtrupps der LO erstellte darauf das Gerüst für die Ueberführung der Kabel über die Strasse, und eine Abteilung des ILO-Fachtrupps des EWSG bereitete die Verlegung der Kabelleitung und die Anschlussverhältnisse vor. Der Kabelzug wurde gemeinschaftlich vorgenommen, und zwar von der Unterstation weg bis in das Areal des Schlachthofes. Hiefür wurde ein altes, beim Umbau des Gleichstromnetzes auf Drehstrom freigewordenes, schweres Kabel von rund 200 m Länge verwendet. Der Schlachthof hätte innert rund fünf Arbeitsstunden wieder mit der notwendigen Energie zur Uebernahme des normalen Betriebes bedient werden können. Abb. 1 und 2 zeigen die beiden Arbeitsgruppen beim Ziehen der Kabelleitung über das improvisierte Gerüst. Das Kabel wurde in vor mechanischen Beschädigungen nicht gefährdetem Gebiet direkt auf dem Boden verlegt und mit Kabelschutzsteinen zugedeckt. Es wird ohne weiteres zugegeben, dass im Hinblick auf einen Ernstfall zu viel Mannschaft eingesetzt wurde; aber es handelte sich ja um eine allgemeine Arbeitsübung, bei der die vorher gelernten einzelnen Arbeitsvorgänge in eine gemeinschaftliche Aktion verflochten wurden.

2. *Annahme:* Hier handelte es sich darum, den infolge Bombeneinwirkung demolierten Teil der Gittermastenleitung der 50-kV-Hauptzuleitung aus dem Leitungszug auszumerzen und die Energielieferung so rasch als möglich wieder aufzunehmen.

Die Werklufschutzleitung ordnete auf Grund der angenommenen Beschädigungen die Erstellung einer Umleitung auf Traggerüsten an. (Abb. 3). Der Fachtrupp des betreffenden Störungskreises erhielt den Befehl zum Bau der notwendigen Hilfsleitung anhand einer einfachen Skizze.

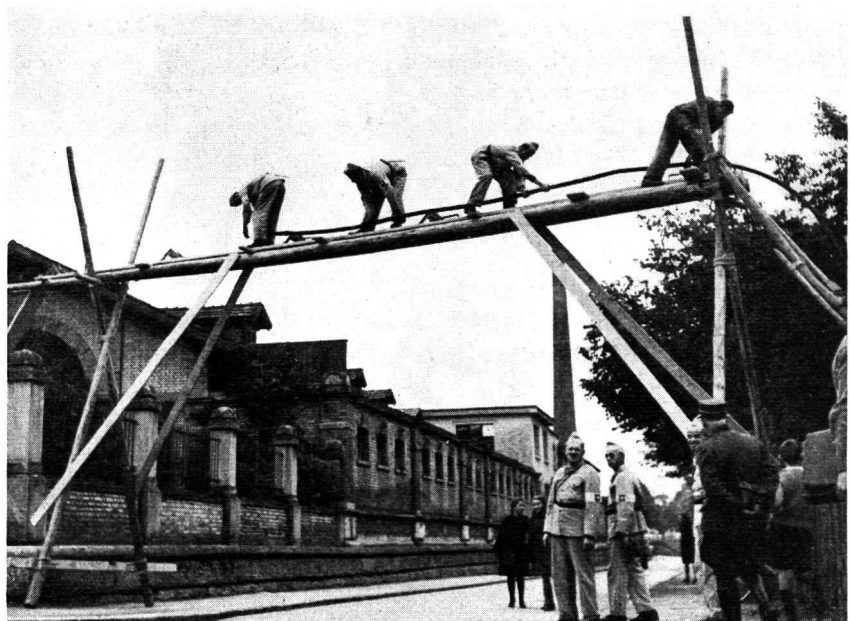


Photo Krüsi & Co., St. Gallen

Abb. 2.

Zens.-No. VII 345

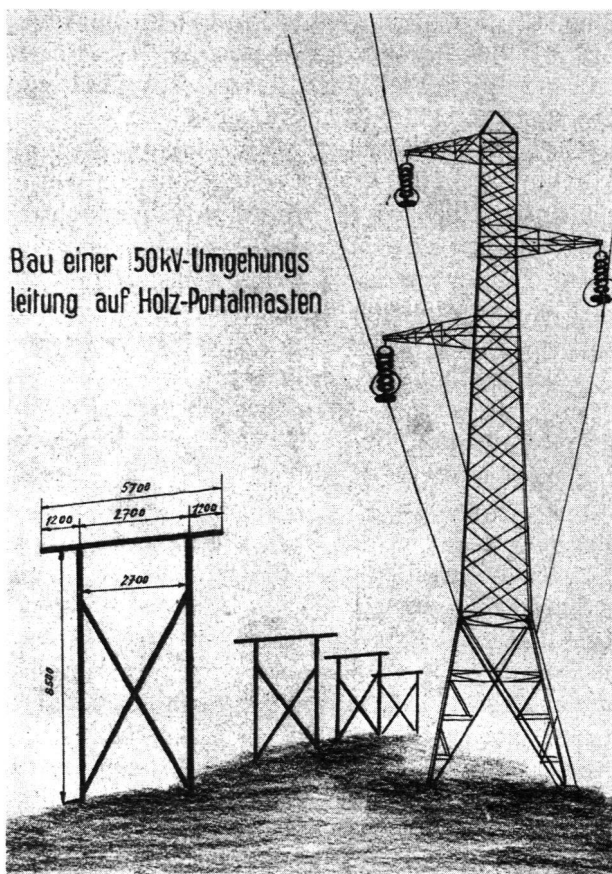


Abb. 3.

Der Fachtrupp, bestehend aus sieben Mann, dem nur drei ausgesprochene Freileitungsmon-teure zugeteilt waren, erstellte die Leitung in ungefähr 16 Arbeitsstunden. Für die Erstellung der Traggerüste wurden alte Holzstangen ver-wendet, die bei früheren Unterhaltsarbeiten aus dem Netz ausgebaut und dem Werklufschutz zu Übungszwecken zur Verfügung gestellt worden waren. Der Drahtzug wurde so weit vorgenommen, dass der Anschluss an die noch intakt gebliebene Leitung hätte vollzogen werden können. Abb. 4 zeigt die provisorisch gebaute Lei-tung vor dem Zusammen-schluss mit dem übrigen Ge-stänge. Auch für solche Bauten wäre der Zuzug des techni-schen Fachdienstes des Orts-lufschutzes durchaus gegeben. Eine ähnliche Arbeit, aller-dings ohne den Drahtzug, wurde auch dem einen Fach-trupp der LO übertragen, der mit grossem Interesse an die Ausführung ging.

3. Annahme: Durch weit-reichende Zerstörungen der Energieversorgungsanlagen ist die bedeutendste Sanitätshilfs-stelle ohne Energie. Die ausser-

ordentliche Beanspruchung der Sanitätshilfsstelle verlangt eines baldestmöglichen Energielieferung.

Günstige Netzverhältnisse erlaubten es, zur demonstrativen Erhärtung der Annahme, die Energielieferung an die Sanitätshilfsstelle ohne Beeinträchtigung der Versorgung dritter Abon-nenten ausserhalb des Areals der Hilfsstelle voll-ständig zu unterbrechen. Der Unterbruch wurde in einem Moment vollzogen, als die Sanitätsstelle unter Vollbetrieb in der Behandlung von Figu-ranten stand.

Die Sanitätshilfsstelle wurde vom Energieunter-bruch nicht verständigt. Es galt bei dieser Uebung zu prüfen, wie die Mannschaft sich zur eingetre-tenen Störung verhalte und ob der richtige Weg für die Meldungen eingehalten werde einerseits, und anderseits, welche Zeit notwendig war, bis der Werklufschutz des EWSG zur Hilfe ange-fordert wurde.

In erster Linie konnte im Moment des Stö-rungseintritts eine kleine Unsicherheit in der Mannschaft der Sanitätshilfsstelle festgestellt werden. Sie fasste sich aber verhältnismässig rasch, bediente sich vorerst der vorhandenen Taschenlampen, nahm aber dann richtigerweise die Notbeleuchtung mittelst Tretvorrichtung in Betrieb. Die Meldung an den Werklufschutz des EWSG benötigte jedoch zu viel Zeit und ging, durch verschiedene Umstände bedingt, nicht den vorgeschriebenen Weg.

Die Leitung des Werklufschutzes befahl den Einsatz der kleineren der beiden zur Verfügung stehenden mobilen Notstromgruppen. Diese Not-stromgruppe mit einer Leistung von zirka 60 kW war, vom Moment des Meldungseinganges an ge-rechnet, innert 12 Minuten bei der Sanitätshilfs-stelle betriebsmässig eingesetzt. Die Energieliefe-rung mit Hilfe der Notstromgruppe wurde wäh-rend ungefähr einer Viertelstunde durchgeführt, um alle Apparate und Energieverbraucher der Sanitätshilfsstelle auf deren richtige Funktion zu

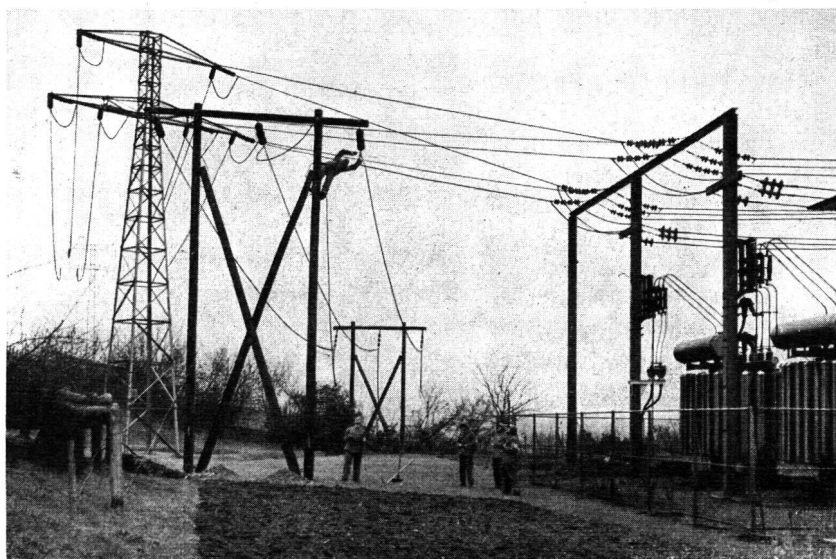


Photo Krüsi & Co., St. Gallen

Abb. 4.

prüfen. Nachher wurde wieder der Normalzustand hergestellt. Abb. 5 zeigt die eingesetzte Notstromgruppe während der behelfsmässigen Energielieferung. Die Spannungskonstanzbewegung bewegte sich mit Hilfe des eingebauten Schnellreglers in erfreulich günstigem Rahmen.

4. Annahme: Decken und Wände einer Unterstation sind beschädigt und drohen einzustürzen.

Die Belegschaft der betreffenden Unterstation erhielt den Befehl, die nötigen Abstützungen zu erstellen.

Die Arbeiten wurden von der Mannschaft der Werkluftschutzbelegschaft durchgeführt. Die Ausführung der Abstützungen erfolgte anhand einer einfachen Skizze. Die Arbeitsgruppe von sechs Mann benötigte für die Abspriessarbeiten, einschliesslich Beschaffung des Materials, zirka fünf Stunden.

Bei allen diesen Arbeiten war die Genugtuung der Mannschaft über den Erfolg ihrer eigenen Bemühungen festzustellen, und ganz besonders, weil durch die Uebungsannahmen ein klares Bild über die Zusammenarbeit mit den einzelnen Gruppen ermöglicht worden war. Der Versuch, eine mehrtägige Uebung auch mit einer Werkluftschutztruppe eines Elektrizitätswerkes durchzuführen, darf als durchaus gelungen und zweckmässig angesehen werden. Von den technischen

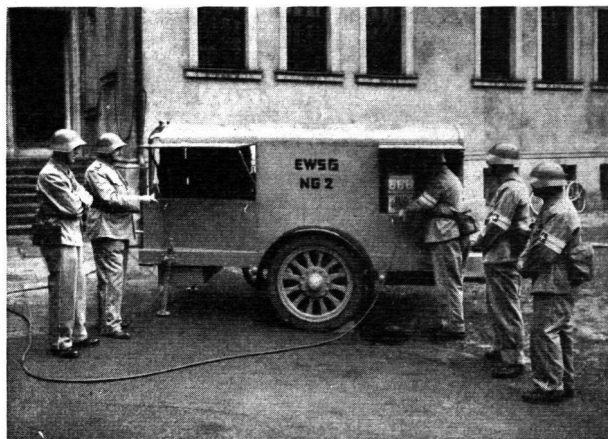


Photo Krüsi & Co., St. Gallen

Abb. 5.

Zens.-No. VII 347

Fachtrupps des Ortsluftschutzes sind bereits neue Anfragen für die Durchführung ähnlicher kombinierter Arbeiten anlässlich der eventuellen späteren Wiederholungskurse eingegangen, was auch von dieser Seite als günstige Bewertung der Uebungen angesehen werden darf. Trotz der zum Teil starken körperlichen Beanspruchung des einzelnen Mannes war die ganze Mannschaft mit Freude bei der Arbeit. Alle Uebungen konnten ohne irgend einen Unfall durchgeführt werden. Sie befriedigten nicht nur die Mannschaften, sondern auch die Leiter der verschiedenen Luftschutztrupps.

Organe und Aufgaben des deutschen Selbstschutzes

Dr. K. Durch die Erfahrungen des Luftkrieges haben sich die amtlichen deutschen Bestimmungen über die Selbstschutzgemeinschaft in einzelnen Teilen wiederholt geändert. Grundsätzlich ist nun festgelegt: «Alle Deutschen sind zu Dienst- und Sachleistungen, sowie zu sonstigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind.» Zur Schutzgemeinschaft werden also nur solche Personen nicht herangezogen, die wegen ihres Lebensalters oder Gesundheitszustandes nicht geeignet sind. Auch dann findet eine Heranziehung nicht statt, wenn sie mit den beruflichen Pflichten einzelner Personen gegenüber der Volksgemeinschaft nicht zu vereinbaren wäre. Generell hingegen werden alle Deutschen zum Selbstschutz herangezogen. Zu ihm zählen Führer der Selbstschutzbereiche, Selbstschutztruppführer, Luftschutzwarten, alle Angehörigen der Selbstschutztrupps, die von den Luftschutzwarten eingeteilte Hausfeuerwehr, die Laienhelfer und Melder. Zu ihren Aufgaben gehört, den Schutz der Wohnhäuser sicherzustellen und damit nicht nur Gefahren für ihr eigenes Hab und Gut, sondern darüber hinaus auch für die gefährdeten Nachbarn abzuwenden.

Die Einheit des deutschen Selbstschutzes ist die Luftschutzgemeinschaft. Im allgemeinen besteht sie aus den Bewohnern eines Hauses zur Abwehr von Gefahren aus der Luft. Reichen die in einem Hause wohnenden Personen zur Bildung einer Luftschutzgemeinschaft nicht aus, müssen mehrere Häuser vom Ortspolizeiverwalter als Führer des örtlichen Selbstschutzes zu einer Luftschutzgemeinschaft zusammengefasst werden. Dagegen müssen grosse Wohnhäuser mit einer Vielzahl von Bewohnern in mehrere Luftschutzgemeinschaften unterteilt werden. Wichtig ist dabei, dass jede Luftschutzgemeinschaft in der Lage ist, kleinere Schäden an Leben und Eigentum zu beseitigen. Zur Bildung einer Luftschutzgemeinschaft werden als Selbstschutzkräfte mindestens

- 1 Luftschutzwart (Führer der Luftschutzgemeinschaft),
- 1 Stellvertreter,
- 3 Feuerwehrleute,
- 1 Laienhelferin und
- 1 Melder

als erforderlich erachtet. Darüber hinaus hat sich jeder Hauseinwohner für die Verwendung im Selbstschutz bereitzuhalten und muss entsprechend unterwiesen sein. Die Heranziehung der